



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/186
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		Status:	öffentlich
		Datum:	16.05.2017
		Ansprechpartner/in:	Volkmann, Kai
		Bearbeiter/in:	Volkmann, Kai
Mitwirkend:		öffentliche Beschlussvorlage	
Änderungen der Gesellschaftsverträge der imland GmbH, der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in den beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der imland GmbH, der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in den beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der imland GmbH, der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

a) Änderungsbedarf aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist alleiniger Gesellschafter der imland GmbH, über die imland GmbH ist der Kreis mittelbar jeweils zu 100 % an der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die in den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Änderungen sind in den beigefügten Synopsen dargestellt. Ebenfalls eingearbeitet sind rein redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen sind mit der Geschäftsführung abgestimmt.

b) Vorschläge der Geschäftsführung zur Änderung der Gesellschaftsverträge

Seitens der Geschäftsführung der imland GmbH wurden mit E-Mail vom 03.05.2017, die als Anlage beigefügt ist, noch weitergehende Änderungsvorschläge zu den Gesellschaftsverträgen vorgelegt.

Die Vorschläge sind nicht in die beigefügten Synopsen eingearbeitet.

Der Hauptausschuss wird um Beratung über die Vorschläge gebeten.

Anlage/n:

170516_Synopse imland GmbH
170516_Synopse AZM gGmbH
170516_Synopse imland MVZ GmbH
170516_Synopse PSG GmbH
170503_Anregungen Geschäftsführung

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 05. August 2010	Entwurf mit Anpassungen Stand: 16.05.2017	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1)Die Gesellschaft führt die Firma „imland gemeinnützige GmbH“ (2)Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1)Die Gesellschaft führt die Firma „imland gemeinnützige GmbH“ (2)Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1)Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Das Unternehmen ist bemüht, eine individuelle, rehabilitierende Patientenversorgung zu verwirklichen. Die Gesellschaft kann auch Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung für Dritte sowie Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes übernehmen.</p> <p>(2)Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie von Senioreneinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1)Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Das Unternehmen ist bemüht, eine individuelle, rehabilitierende Patientenversorgung zu verwirklichen. Die Gesellschaft kann auch Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung für Dritte sowie Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes übernehmen.</p> <p>(2)Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern mit den Ausbildungsstätten und den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie von Senioreneinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

<p>(3)Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.</p>	<p>(3)Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1)Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2)Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(3)Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.</p> <p>(4)Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1)Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2)Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(3)Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.</p> <p>(4)Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach</p>	

Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 520.000,-- (in Worten: fünfhundertzwanzigtausend euro).</p> <p>(2) Es besteht ein Geschäftsanteil in Höhe von € 520.000,--, der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gehalten wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 520.000,-- (in Worten: fünfhundertzwanzigtausend euro).</p> <p>(2) Es besteht ein Geschäftsanteil in Höhe von € 520.000,--, der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gehalten wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 5. der Aufsichtsrat, 6. die Gesellschafterversammlung. 	
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäfts-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäfts-</p>	

<p>fürer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt, an- gestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Ge- schäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuris- tin vertreten.</p> <p>(3) Den Geschäftsführern/-innen obliegt die laufende Ge- schäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und – sofern mehrere Ge- schäftsführer/innen bestellt werden – der Geschäfts- ordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Perso- nen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen be- rücksichtigt werden.</p> <p>(5) Sofern die Geschäftsführung der Auffassung ist, daß eine personalrechtliche Entscheidung unter Berufung auf den Tendenzschutz getroffen werden sollte, ent- scheidet hierüber auf Antrag des Betriebsrates der Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit.</p>	<p>fürer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt, an- gestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Ge- schäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuris- tin vertreten.</p> <p>(3) Den Geschäftsführern/-innen obliegt die laufende Ge- schäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und – sofern mehrere Ge- schäftsführer/innen bestellt werden – der Geschäfts- ordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Perso- nen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen be- rücksichtigt werden.</p> <p>(5) Sofern die Geschäftsführung der Auffassung ist, daß eine personalrechtliche Entscheidung unter Berufung auf den Tendenzschutz getroffen werden sollte, ent- scheidet hierüber auf Antrag des Betriebsrates der Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Bildung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Auf- sichtsrat gehören an:</p>	<p style="text-align: center;">8 Bildung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Auf- sichtsrat gehören an:</p>	

<p>9 Mitglieder, die der Kreistag entsendet, 1 Chefarzt/Chefärztin, ltd. Abteilungsarzt/-ärztin, der/die auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte vom Kreistag berufen wird, 5 Arbeitnehmer/-innen-Vertreter, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt werden.</p> <p>(2)Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des Absatzes 4.</p> <p>(3)Mit Ausnahme der ständigen Mitglieder kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhal-</p>	<p>9 Mitglieder, die der Kreistag entsendet, 1 Chefarzt/Chefärztin, ltd. Abteilungsarzt/-ärztin, der/die auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte vom Kreistag berufen wird, 5 Arbeitnehmer/-innen-Vertreter, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt werden.</p> <p>(2)Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, den von ihm entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>Die von dem Gesellschafter entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und b) den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(3)Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des Absatzes 4.</p> <p>(4)Mit Ausnahme der ständigen Mitglieder kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhal-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
---	---	---

<p>tung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(4)Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei Mitgliedern des Kreistages mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, bei den ständigen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte jedoch bis zur Entsendung eines Ersatzmitgliedes bzw. bis zum Beginn der Amtszeit des neuen ständigen Mitglieds fort.</p> <p>(5)Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der/die jeweilige Entsendungsberechtigte nach Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in.</p>	<p>tung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(5)Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei Mitgliedern des Kreistages mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, bei den ständigen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte jedoch bis zur Entsendung eines Ersatzmitgliedes bzw. bis zum Beginn der Amtszeit des neuen ständigen Mitglieds fort.</p> <p>(6)Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der/die jeweilige Entsendungsberechtigte nach Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter</p> <p>(1)Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in</p> <p>(2)Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser Rendsburg und Eckernförde und Kreis-Seniorenheim Eckernförde gemeinnützige GmbH“ abgeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter</p> <p>(1)Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in</p> <p>(2)Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der imland GmbH“ abgeben.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats</p> <p>(1)Der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats</p> <p>(1)Der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung</p>	

<p>der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach Beginn einer Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberück-</p>	<p>der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach Beginn einer Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberück-</p>	
--	--	--

<p>sichtigt.</p> <p>(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>sichtigt.</p> <p>(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Aufgaben der Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhausführung; 2. Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung <ul style="list-style-type: none"> – des leitenden Krankenhausarztes/der leitenden Krankenhausärztin und deren Vertretung, – des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin 	<p style="text-align: center;">§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Aufgaben der Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhausführung; 2. Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung <ul style="list-style-type: none"> – des leitenden Krankenhausarztes/der leitenden Krankenhausärztin und deren Vertretung, – des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin 	

<p>und deren Vertretung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Heimleitung und ihrer Vertretung, - der leitenden Pflegekraft und ihrer Vertretung; - der leitenden Abteilungsärzte / Abteilungsärztinnen, <p>3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Belegarztverträgen;</p> <p>4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;</p> <p>7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>9. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Ver-</p>	<p>und deren Vertretung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Heimleitung und ihrer Vertretung, - der leitenden Pflegekraft und ihrer Vertretung; - der leitenden Abteilungsärzte / Abteilungsärztinnen, <p>3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Belegarztverträgen;</p> <p>4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;</p> <p>7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>9. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Ver-</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
---	--	--------------------------------

<p>mögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre)</p> <p>10. Erlaß der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Entgelte für Leistungen des Krankenhauses;</p> <p>11. Erlaß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</p> <p>12. Entscheidung über die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Fachbereiche (Abteilungen);</p> <p>13. Abschluß, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;</p> <p>14. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen;</p> <p>15. Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung;</p> <p>16. Berufung von Gleichstellungsbeauftragten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor. Er beschließt über den von der Geschäftsführung gemäß § 16 aufgestellten Wirtschaftsplan.</p> <p>(3) Wenn im Einzelfall die vorstehend aufgeführten Geschäfte - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 11</p>	<p>mögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre)</p> <p>10. Erlaß der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Entgelte für Leistungen des Krankenhauses;</p> <p>11. Erlaß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</p> <p>12. Entscheidung über die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Fachbereiche (Abteilungen);</p> <p>13. Abschluß, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;</p> <p>14. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen;</p> <p>15. Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung;</p> <p>16. Berufung von Gleichstellungsbeauftragten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor. Er beschließt über den von der Geschäftsführung gemäß § 16 aufgestellten Wirtschaftsplan. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Wenn im Einzelfall die vorstehend aufgeführten Geschäfte - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 11 bis 13 sowie 15 genannten - keinen Aufschub dulden</p>	<p>Regelungsbedarf aufgrund des Einführungserlasses zum Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft (Rd.-Nr. 55), da die Tochtergesellschaften nicht über Aufsichtsräte verfügen (Formulierung gemäß Muster-Gesellschaftsvertrag)</p>
--	---	--

<p>bis 13 sowie 15 genannten - keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats und die Regelung in § 10 Abs. 6 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - im Verhinderungsfall - des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzugeben.</p>	<p>und auch die Einberufung des Aufsichtsrats und die Regelung in § 10 Abs. 6 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - im Verhinderungsfall - des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist die/der jeweilige Kreispräsidentin/Kreispräsident des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht dem Kreistag angehören, ohne Stimmrecht teil. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist die/der jeweilige Kreispräsidentin/Kreispräsident des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht dem Kreistag angehören, ohne Stimmrecht teil. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen.</p>	

<p>(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4) Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <p>1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 3 oder die Abdeckung eines Verlustes;</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <p>1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 3 oder die Abdeckung eines Verlustes;</p>	

<p>2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;</p> <p>3. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;</p> <p>4. Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;</p> <p>5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;</p> <p>6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>8. Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;</p> <p>10. Kündigung der Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband;</p> <p>11. Abschließende Beschlussfassung über Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche [§ 11 (1) Pkt. 12].</p>	<p>2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;</p> <p>3. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;</p> <p>4. Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;</p> <p>5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;</p> <p>6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>7. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen;</p> <p>8. Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;</p> <p>10. Kündigung der Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband;</p> <p>11. Abschließende Beschlussfassung über Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche [§ 11 (1) Pkt. 12].</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO i.V.m. § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 14 Beirat</p> <p>Für die fortlaufende Unterrichtung des Betriebsrates und der Leitungsebenen durch die Geschäftsführung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich insbesondere aus Mitgliedern des Betriebsrates, den leitenden Chefärzten/Chefärztinnen, den Pflegedienstleitungen, den Verwaltungsleitern/Verwaltungsleiterinnen und Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Das Nähere regelt der Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beirat</p> <p>Für die fortlaufende Unterrichtung des Betriebsrates und der Leitungsebenen durch die Geschäftsführung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich insbesondere aus Mitgliedern des Betriebsrates, den leitenden Chefärzten/Chefärztinnen, den Pflegedienstleitungen, den Verwaltungsleitern/Verwaltungsleiterinnen und Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Das Nähere regelt der Aufsichtsrat</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <p>(1)Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.</p> <p>(2)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3)Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <p>(1)Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.</p> <p>(2)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3)Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Wirtschaftsplan</p> <p>(1)Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass der Aufsichtsrat vor Be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wirtschaftsplan</p> <p>(1)Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass der Aufsichtsrat vor Be-</p>	

<p>ginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(2)Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p>ginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1)Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung.</p> <p>(2)Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in und den Aufsichtsrat dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(3)Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung hinsichtlich der Gliedervorschriften aufzustellen und zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1)Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung.</p> <p>(2)Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in und den Aufsichtsrat dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(3)Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung hinsichtlich der Gliedervorschriften aufzustellen und zu prüfen.</p>	

<p>(4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung ausgeübten Wahlrechts.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB bzw. KHG des Landes Schleswig-Holstein zu prüfen.</p> <p>(6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(7) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>(4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung ausgeübten Wahlrechts.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB bzw. KHG des Landes Schleswig-Holstein zu prüfen.</p> <p>(6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(7) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(8) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>
---	---	------------------------------

	<p>a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen;</p> <p>b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze;</p> <p>c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Überleitungsvorschriften</p> <p>(1)Die Gesellschaft tritt in alle bestehenden Verträge einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ein.</p> <p>(2)Die Gesellschaft tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei.</p> <p>(3)Das Inventar in den gemäß Grundstücksüberlassungsvertrag überlassenen Gebäuden geht in das Eigentum der Gesellschaft über.</p> <p>(4)Die Barmittel, Rücklagen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte der beiden Krankenhäuser und des</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Überleitungsvorschriften</p> <p>(1)Die Gesellschaft tritt in alle bestehenden Verträge einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ein.</p> <p>(2)Die Gesellschaft tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei.</p> <p>(3)Das Inventar in den gemäß Grundstücksüberlassungsvertrag überlassenen Gebäuden geht in das Eigentum der Gesellschaft über.</p> <p>(4)Die Barmittel, Rücklagen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte der beiden Krankenhäuser und des</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<p>Kreis-Seniorenheimes (mit Ausnahme der in § 5 des Grundstücksüberlassungsvertrages aufgeführten Kredite) gehen auf die Gesellschaft über.</p> <p>(5)Im Falle der Rückumwandlung verpflichtet sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde in alle bestehenden Verträge einzutreten.</p>	<p>Kreis-Seniorenheimes (mit Ausnahme der in § 5 des Grundstücksüberlassungsvertrages aufgeführten Kredite) gehen auf die Gesellschaft über.</p> <p>(5)Im Falle der Rückumwandlung verpflichtet sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde in alle bestehenden Verträge einzutreten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von 70.000,00 DM.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von 70.000,00 DM.</p>	

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 17. Juni 2005	Entwurf mit Anpassungen: Stand 16.05.2017	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH (AZM gGmbH).</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH (AZM gGmbH).</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Zweck des Unternehmens ist die Ausbildung von Nachwuchskräften in der Alten- und Krankenpflege sowie in allen kaufmännischen und technischen Berufen, die in Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege zum Einsatz kommen. Insbesondere sollen folgende Berufe ausgebildet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheit- und Krankenpfleger b) Altenpflegerin / Altenpfleger c) Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer d) Informatikkauffrau / Informatikkaufmann e) Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik f) Bürokauffrau / Bürokaufmann <p>2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tätigkeit der Gesellschaft als Ausbildungsträger. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Ausbildungsinhalt und der Ausbildungsablauf für den jeweiligen Ausbildungsberuf geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Das sind insbesondere für den Ausbildungsberuf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesund- 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Zweck des Unternehmens ist die Ausbildung von Nachwuchskräften in der Alten- und Krankenpflege sowie in allen kaufmännischen und technischen Berufen, die in Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege zum Einsatz kommen. Insbesondere sollen folgende Berufe ausgebildet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> g) Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheit- und Krankenpfleger h) Altenpflegerin / Altenpfleger i) Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer j) Informatikkauffrau / Informatikkaufmann k) Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik l) Bürokauffrau / Bürokaufmann <p>2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tätigkeit der Gesellschaft als Ausbildungsträger. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Ausbildungsinhalt und der Ausbildungsablauf für den jeweiligen Ausbildungsberuf geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Das sind insbesondere für den Ausbildungsberuf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesund- 	

<p>heits- und Krankenpfleger das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 17. Oktober 2003</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin / Altenpfleger das Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 26. November 2002 • Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer das Gesetz über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein vom 8. März 2003 sowie die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege vom 8. Mai 1999 • Informatikkauffrau / Informatikkaufmann, Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik, Bürokauffrau / Bürokaufmann das Berufsausbildungsgesetz vom 14. August 1969 <p>Die Gesellschaft organisiert und koordiniert die Absolvierung der praktischen und theoretischen Ausbildungsbestandteile und führt diese durch. Sie sorgt damit für einen kontinuierlichen Ausbildungsablauf. Die Gesellschaft bedient sich bei der Verfolgung ihres Zweckes eigener und fremder Ressourcen. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Satzungszweckes Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, um eine qualifizierte Berufsausbildung sicher zu stellen.</p>	<p>heits- und Krankenpfleger das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 17. Oktober 2003</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin / Altenpfleger das Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 26. November 2002 • Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer das Gesetz über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein vom 8. März 2003 sowie die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege vom 8. Mai 1999 • Informatikkauffrau / Informatikkaufmann, Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik, Bürokauffrau / Bürokaufmann das Berufsausbildungsgesetz vom 14. August 1969 <p>Die Gesellschaft organisiert und koordiniert die Absolvierung der praktischen und theoretischen Ausbildungsbestandteile und führt diese durch. Sie sorgt damit für einen kontinuierlichen Ausbildungsablauf. Die Gesellschaft bedient sich bei der Verfolgung ihres Zweckes eigener und fremder Ressourcen. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Satzungszweckes Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, um eine qualifizierte Berufsausbildung sicher zu stellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und un-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und un-</p>	

<p>mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Die Gesellschafter dürfen (abgesehen im Ausnahmefall des § 58 Nr. 2 AO) keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. 6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 7. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das über die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Einlagen hinaus gehende Vermögen der Gesellschaft an die Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Wor- 	<p>mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Die Gesellschafter dürfen (abgesehen im Ausnahmefall des § 58 Nr. 2 AO) keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. 6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 7. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das über die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Einlagen hinaus gehende Vermögen der Gesellschaft an die imland gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Wor- 	<p style="text-align: center;">redaktionelle Anpassung</p>
--	---	--

<p>ten: Fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH gehalten wird.</p>	<p>ten: Fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der imland gemeinnützige GmbH gehalten wird.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung. 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung. 	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 	

<p>3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>	<p>3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung werden vor Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der imland gemeinnützige GmbH.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung sind vor der Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der imland gemeinnützige GmbH zur Zustimmung vorzulegen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO</p> <p>Korrespondiert mit den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der imland GmbH</p>

<p>Kenntnis gegeben.</p> <p>(4)Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(5)Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4)Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(5)Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <p>(1)Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre),</p> <p>(2)Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>(3)Entlastung der Geschäftsführung,</p> <p>(4)Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>(5)Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen,</p> <p>(6)Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,</p> <p>(7)Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen,</p> <p>(8)Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>(9)Auflösung der Gesellschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <p>(1)Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre),</p> <p>(2)Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>(3)Entlastung der Geschäftsführung,</p> <p>(4)Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>(5)Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen,</p> <p>(6)Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,</p> <p>(7)Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen,</p> <p>(8)Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>(9)Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>(10) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privat-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO i.V.m. § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO</p>

	rechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.	
<p style="text-align: center;">§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht. 	
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. 	
§ 12	§ 12	

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	
<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>(4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.</p> <p>(6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(7) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG).</p> <p>(8) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>(4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.</p> <p>(6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(7) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG).</p> <p>(8) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(9) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Ge-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>

	<p>samtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen undd) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	

<p style="text-align: center;">§ 13 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken. 2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. 	<p style="text-align: center;">§ 14 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken. 2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. 	

Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung	Entwurf mit Anpassungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma: imland MVZ GmbH</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der notariell beurkundeten Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12. des Jahres der Beurkundung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma: imland MVZ GmbH</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der notariell beurkundeten Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12. des Jahres der Beurkundung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V in 24768 Rendsburg. Zweck der Gesellschaft ist die Krankenversorgung sowie die Unterstützung und Heilung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes auf die Unterstützung und Hilfe anderer angewiesen sind. Die Gesellschaft wird eng mit der imland GmbH kooperieren.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, sich an diesen beteiligen oder diese vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V in 24768 Rendsburg. Zweck der Gesellschaft ist die Krankenversorgung sowie die Unterstützung und Heilung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes auf die Unterstützung und Hilfe anderer angewiesen sind. Die Gesellschaft wird eng mit der imland GmbH kooperieren.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, sich an diesen beteiligen oder diese vertreten.</p>	

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(4) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten der oder die Gesellschafter nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafterin, sofern diese im Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Auflösung noch gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der vorbezeichnete Betrag in Abstimmung mit dem Finanzamt an eine andere gemeinnützige Gesellschaft ausgezahlt, die den Betrag unmittelbar und ausschließ-

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(4) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten der oder die Gesellschafter nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafterin, sofern diese im Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Auflösung noch gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der vorbezeichnete Betrag in Abstimmung mit dem Finanzamt an eine andere gemeinnützige Gesellschaft ausgezahlt, die den Betrag unmittelbar und ausschließ-

<p>lich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>lich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.</p> <p>(2) Auf das Stammkapital gemäß Abs. 1 übernimmt die imland gemeinnützige GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00.</p> <p>(3) Der Geschäftsanteil gemäß Abs. 2 ist vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.</p> <p>(4) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss bei Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.</p> <p>(2) Auf das Stammkapital gemäß Abs. 1 übernimmt die imland gemeinnützige GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00.</p> <p>(3) Der Geschäftsanteil gemäß Abs. 2 ist vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.</p> <p>(4) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss bei Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss berufen und abberufen werden.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer ist, durch diesen allein vertreten. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so wird sie durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertre-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss berufen und abberufen werden.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer ist, durch diesen allein vertreten. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so wird sie durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertre-</p>	

<p>ten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterin kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ferner kann sie den Geschäftsführern generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.</p> <p>Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen eine Gesamtvertretungsbefugnis, so ist die Einräumung einer Einzelvertretungsbefugnis zugunsten eines gesamtvertretungsbefugten Geschäftsführers durch die übrigen Gesamtvertretungsbefugten ohne Zustimmung der Gesellschafterin ausgeschlossen.</p>	<p>ten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterin kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ferner kann sie den Geschäftsführern generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.</p> <p>Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen eine Gesamtvertretungsbefugnis, so ist die Einräumung einer Einzelvertretungsbefugnis zugunsten eines gesamtvertretungsbefugten Geschäftsführers durch die übrigen Gesamtvertretungsbefugten ohne Zustimmung der Gesellschafterin ausgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführungsbefugnisse, Zustimmung</p> <p>(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterin zu führen. Durch eine von der Gesellschafterin beschlossene Geschäftsordnung kann der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, insbesondere die Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern und die Mitwirkung mehrerer Geschäftsführer bei Geschäftsführungsmaßnahmen, geregelt werden.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Han-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführungsbefugnisse, Zustimmung</p> <p>(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterin zu führen. Durch eine von der Gesellschafterin beschlossene Geschäftsordnung kann der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, insbesondere die Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern und die Mitwirkung mehrerer Geschäftsführer bei Geschäftsführungsmaßnahmen, geregelt werden.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Han-</p>	

<p>delsregister einzureichen, sofern nicht der an der jeweiligen Übertragung beteiligte Notar zur Einreichung der Gesellschafterliste verpflichtet ist. Die Veränderungen sind den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis dienen die Verträge oder sonstigen Schriftstücke, aus denen sich der Anteilsübergang ergibt.</p> <p>(3) Zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, benötigen die Geschäftsführer und die Prokuristen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterin. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:</p> <p>a) der jährlich aufzustellende Investitions-, Finanz- und Personalplan;</p> <p>b) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken, soweit Derartiges nicht in dem genehmigten Investitionsplan enthalten ist;</p> <p>c) Erwerb, Aufgabe, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Eingehung von Interessengemeinschaften, Kartellen oder kartellähnlichen Absprachen;</p> <p>d) Gründung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung von Unternehmen;</p> <p>e) Aufnahme neuer Geschäftszweige, Aufgabe vor-</p>	<p>delsregister einzureichen, sofern nicht der an der jeweiligen Übertragung beteiligte Notar zur Einreichung der Gesellschafterliste verpflichtet ist. Die Veränderungen sind den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis dienen die Verträge oder sonstigen Schriftstücke, aus denen sich der Anteilsübergang ergibt.</p> <p>(3) Zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, benötigen die Geschäftsführer und die Prokuristen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterin. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:</p> <p>a) der jährlich aufzustellende Investitions-, Finanz- und Personalplan;</p> <p>b) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken, soweit Derartiges nicht in dem genehmigten Investitionsplan enthalten ist;</p> <p>c) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen, Eingehung von Interessengemeinschaften, Kartellen oder kartellähnlichen Absprachen;</p> <p>d) Gründung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung von Unternehmen;</p> <p>e) Aufnahme neuer Geschäftszweige, Aufgabe vor-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO i.V.m. § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO</p>
--	---	--

<p>handener Tätigkeitsgebiete sowie Errichtung oder Aufgabe von Standorten, Betriebsstätten und Zweigniederlassen;</p> <p>f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen gegenüber Dritten, soweit diese nicht geschäftsüblich sind; Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten;</p> <p>g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten jeder Art, soweit diese nicht geschäftsüblich sind;</p> <p>h) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungs- und Generalvollmachten;</p> <p>i) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern, deren Vergütung die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung übersteigt;</p> <p>j) Investitionen jeglicher Art über einen Betrag von mehr als EUR 30.000,00, soweit die Maßnahmen nicht durch den genehmigten Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind;</p> <p>k) Durchführung von Baumaßnahmen, sofern die Maßnahme Kosten von mehr als EUR 30.000,00 im Einzelfall verursacht oder mehrere Maßnahmen zusammen Kosten von mehr als EUR 75.000,00 im Geschäftsjahr verursachen, es sei denn, die Maßnahmen sind durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt;</p> <p>l) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wert von im Einzelfall mehr als EUR 25.000,00 oder insgesamt mehr als EUR 75.000,00 im Geschäftsjahr, es sei denn, die Investitionen sind</p>	<p>handener Tätigkeitsgebiete sowie Errichtung oder Aufgabe von Standorten, Betriebsstätten und Zweigniederlassen;</p> <p>f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen gegenüber Dritten, soweit diese nicht geschäftsüblich sind; Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten;</p> <p>g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten jeder Art, soweit diese nicht geschäftsüblich sind;</p> <p>h) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungs- und Generalvollmachten;</p> <p>i) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern, deren Vergütung die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung übersteigt;</p> <p>j) Investitionen jeglicher Art über einen Betrag von mehr als EUR 30.000,00, soweit die Maßnahmen nicht durch den genehmigten Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind;</p> <p>k) Durchführung von Baumaßnahmen, sofern die Maßnahme Kosten von mehr als EUR 30.000,00 im Einzelfall verursacht oder mehrere Maßnahmen zusammen Kosten von mehr als EUR 75.000,00 im Geschäftsjahr verursachen, es sei denn, die Maßnahmen sind durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt;</p> <p>l) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wert von im Einzelfall mehr als EUR 25.000,00 oder insgesamt mehr als EUR 75.000,00 im Geschäftsjahr, es sei denn, die Investitionen sind</p>	
--	--	--

<p>durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt; ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen im Rahmen des üblichen laufenden Geschäftsverkehrs;</p> <p>m) Abschluss von Kreditverträgen als Kreditnehmer oder Kreditgeber, soweit diese nicht durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind;</p> <p>n) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen mit Miet- und Pachtzinsen von mehr als EUR 12.000,00 p.a. für jeden Einzelfall und/oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, es sei denn, der Abschluss der Verträge ist durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt sowie der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen über Betriebsimmobilien;</p> <p>o) Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der gesamten Einrichtung und des Inventars mit Rechten Dritter;</p> <p>p) Gewährung von Pensions- und Versorgungszusagen, gleich welcher Art und unabhängig vom begünstigten Personenkreis;</p> <p>q) Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern oder Geschäftsführern oder diesen im Sinne des § 15 AO nahestehenden Personen;</p> <p>r) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmens-, insbesondere Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen sowie Beherrschungsverträgen;</p> <p>s) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung</p>	<p>durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt; ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen im Rahmen des üblichen laufenden Geschäftsverkehrs;</p> <p>m) Abschluss von Kreditverträgen als Kreditnehmer oder Kreditgeber, soweit diese nicht durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind;</p> <p>n) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen mit Miet- und Pachtzinsen von mehr als EUR 12.000,00 p.a. für jeden Einzelfall und/oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, es sei denn, der Abschluss der Verträge ist durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt sowie der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen über Betriebsimmobilien;</p> <p>o) Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der gesamten Einrichtung und des Inventars mit Rechten Dritter;</p> <p>p) Gewährung von Pensions- und Versorgungszusagen, gleich welcher Art und unabhängig vom begünstigten Personenkreis;</p> <p>q) Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern oder Geschäftsführern oder diesen im Sinne des § 15 AO nahestehenden Personen;</p> <p>r) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmens-, insbesondere Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen sowie Beherrschungsverträgen;</p> <p>s) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung</p>	
---	---	--

<p>von Verträgen mit Kostenträgern, insbesondere Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern, soweit diese Verträge und ihre Ausgestaltung nicht in dem jährlich aufzustellenden Investitions-, Finanz- und Personalplan aufgenommen worden sind;</p> <p>t) Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebes oder eines Teilbetriebes;</p> <p>u) Abschluss, Veränderung, Beendigung von Unternehmenspacht-, Geschäftsbesorgungs- und Geschäftsführungsverträgen;</p> <p>v) alle Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschafterversammlung oder eine durch die Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftig erklärt hat.</p> <p>(4) Der Katalog gemäß Abs. 3 ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher auch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterin ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber erweitert, beschränkt oder aufgehoben werden.</p>	<p>von Verträgen mit Kostenträgern, insbesondere Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern, soweit diese Verträge und ihre Ausgestaltung nicht in dem jährlich aufzustellenden Investitions-, Finanz- und Personalplan aufgenommen worden sind;</p> <p>t) Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebes oder eines Teilbetriebes;</p> <p>u) Abschluss, Veränderung, Beendigung von Unternehmenspacht-, Geschäftsbesorgungs- und Geschäftsführungsverträgen;</p> <p>v) alle Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschafterversammlung oder eine durch die Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftig erklärt hat.</p> <p>(4) Der Katalog gemäß Abs. 3 ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher auch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterin ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber erweitert, beschränkt oder aufgehoben werden.</p> <p>(5) Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stel-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stel-</p>	

<p>lenübersicht) einschließlich eines 5-jährigen Finanzplanes auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.</p> <p>(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p>lenübersicht) einschließlich eines 5-jährigen Finanzplanes in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.</p> <p>(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ärztliche Leitung</p> <p>(1) Die Gesellschafterin bestellt einen Arzt zum ärztlichen Leiter des medizinischen Versorgungszentrums. Der ärztliche Leiter kann zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein.</p> <p>(2) Dem ärztlichen Leiter obliegt die medizinische Gesamtverantwortung für die ärztliche Tätigkeit im medizinischen Versorgungszentrum. Er ist fachlich weisungsberechtigt gegenüber dem ärztlichen sowie medizinischen Personal des medizinischen Versorgungszentrums. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber den Kostenträgern, die Dokumentation der ärztlichen Leistungen und die ordnungsgemäße Führung der Patientenakten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechtes.</p> <p>(3) Der ärztliche Leiter unterliegt in medizinischen Bereichen keinen Weisungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ärztliche Leitung</p> <p>(1) Die Gesellschafterin bestellt einen Arzt zum ärztlichen Leiter des medizinischen Versorgungszentrums. Der ärztliche Leiter kann zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein.</p> <p>(2) Dem ärztlichen Leiter obliegt die medizinische Gesamtverantwortung für die ärztliche Tätigkeit im medizinischen Versorgungszentrum. Er ist fachlich weisungsberechtigt gegenüber dem ärztlichen sowie medizinischen Personal des medizinischen Versorgungszentrums. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber den Kostenträgern, die Dokumentation der ärztlichen Leistungen und die ordnungsgemäße Führung der Patientenakten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechtes.</p> <p>(3) Der ärztliche Leiter unterliegt in medizinischen Bereichen keinen Weisungen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 9 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit ggf. Lagebericht) innerhalb der in § 264 HGB vorgeschriebenen Fristen aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes zur Feststellung vorzulegen, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.</p> <p>(4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(5) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit ggf. Lagebericht) innerhalb der in § 264 HGB vorgeschriebenen Fristen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes zur Feststellung vorzulegen, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.</p> <p>(4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(5) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Han-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>
---	---	---

	<p>delsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. 	
<p style="text-align: center;">§ 10 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussbestimmungen</p>	
<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.</p> <p>(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht gesetzlich an eine qualifiziertere Form, etwa notarielle Beurkundung, gebunden sind. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.</p> <p>(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung dieser Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.</p>	<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.</p> <p>(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht gesetzlich an eine qualifiziertere Form, etwa notarielle Beurkundung, gebunden sind. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.</p> <p>(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung dieser Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.</p>	

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 17. Juni 2005	Entwurf mit Anpassungen Stand: 16.05.2017	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>Die Gesellschaft führt die Firma PSG GmbH.</p> <p>Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma PSG GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Die Gesellschaft übernimmt Dienstleistungsfunktionen in den Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen des Gesellschafters. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die die Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen und die mit ihm unmittelbar verbundenen Einrichtungen benötigen und von ihnen bislang selbst erbracht wurden, aber auch inzwischen durch Dritte am Markt selbständig angeboten werden.</p> <p>2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Geschäftszweckes dienlich sind; sie ist an Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH gebunden.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen und auch Leistungen für Dritte erbringen.</p> <p>4. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gründen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Die Gesellschaft übernimmt Dienstleistungsfunktionen in den Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen des Gesellschafters. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die die Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen und die mit ihm unmittelbar verbundenen Einrichtungen benötigen und von ihnen bislang selbst erbracht wurden, aber auch inzwischen durch Dritte am Markt selbständig angeboten werden.</p> <p>2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Geschäftszweckes dienlich sind; sie ist an Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der imland gemeinnützige GmbH gebunden.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen und auch Leistungen für Dritte erbringen.</p> <p>4. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gründen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der Kreiskrankenhäuser und Kreissenio- reneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH gehalten wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der imland gemeinnützige GmbH gehalten wird.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Übertragung, Belastung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Übertragung, Belastung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in</p>	

<p>bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. 	<p>bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. 	
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesell-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der imland gemeinnützige GmbH.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesell-</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO</p>

<p>schafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung werden vor Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur Kenntnis gegeben.</p> <p>(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>schafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung sind vor der Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der imland gemeinnützige GmbH zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Korrespondiert mit den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der imland GmbH</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre), 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, 3. Entlastung der Geschäftsführung, 4. Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin, 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen, 6. Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäfts- 	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre), 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, 3. Entlastung der Geschäftsführung, 4. Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin, 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen, 6. Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäfts- 	

<p>führung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen, 8. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 9. Auflösung der Gesellschaft 	<p>führung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen, 8. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 9. Auflösung der Gesellschaft 10. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen 	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO und § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht. 	
<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanz- 	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanz- 	

<p>planung zugrunde zu legen.</p> <p>2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p>planung zugrunde zu legen.</p> <p>2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>4. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.</p> <p>6. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>4. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.</p> <p>6. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2</p>	

<p>Haushaltsgrundsatzengesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>7. Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG).</p> <p>8. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>Haushaltsgrundsatzengesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>7. Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG).</p> <p>8. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>9. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,</p> <p>2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>
--	--	------------------------------

	<p>Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Gründungsufwand</p> <p>Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gründungsufwand</p> <p>Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken.</p> <p>2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmungen</p> <p>3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken.</p> <p>4. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.</p>	

Volkmann, Kai (Kreis-RD)

Von: Johannsen, Hans-Markus <hans-markus.johannsen@imland.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2017 10:07
An: Volkmann, Kai (Kreis-RD)
Cc: Bloecker, Udo
Betreff: Satzungen imland gemeinnützige GmbH sowie der Tochtergesellschaften - Ihr Schreiben vom 15.3.2017

Sehr geehrter Herr Volkmann,

bezüglich der gesetzlich erforderlichen Satzungsanpassungen für die imland GmbH und die Tochtergesellschaften möchte ich nach Durchsicht Ihrer Änderungsvorschläge folgende Anmerkungen machen:

AZM GmbH

- Zu den gelb und grün markierten Änderungen habe ich keine Anmerkungen.
- Die Regelung nach § 8 (1), wonach der AR-Vorsitzende die Gesellschafterversammlung ist, ist nach telefonischer Rücksprache mit RA J. Butenschön, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der die imland gemeinnützige GmbH beratende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revision und Treuhand Kiel, zulässig, wenngleich unüblich. Geläufiger sei die Lösung, dass der Geschäftsführer der Gesellschafterin imland GmbH die Gesellschafterversammlung darstelle, und dieser für die Gesellschafterbeschlüsse zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin zuvor einholen muss. Dies ist gem. § 8 (3) bereits vorgesehen. Mein Vorschlag ist, eine entsprechende Änderung vorzunehmen zu ändern.

PSG GmbH

- Zu den gelb und grün markierten Änderungen habe ich keine Anmerkungen.
- Die Regelung nach § 7 (1), wonach der AR-Vorsitzende die Gesellschafterversammlung ist, ist nach telefonischer Rücksprache mit Rechtsanwalt J. Butenschön, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Revision und Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kiel zulässig, wenngleich unüblich. Geläufiger sei die Lösung, dass der Geschäftsführer der Gesellschafterin imland GmbH die Gesellschafterversammlung darstelle, der für die Gesellschafterbeschlüsse zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin einholen muss. Dies ist gem. § 7 (3) bereits vorgesehen. Mein Vorschlag ist, eine entsprechende Änderung vorzunehmen zu ändern.

MVZ GmbH

- Zu den gelb und grün markierten Änderungen habe ich keine Anmerkungen.
- § 2 (1) Satz 1 entspricht insofern nicht mehr der Wirklichkeit, da bereits seit längeren Jahren auch am Standort Eckernförde medizinische Leistungen am Standort Eckernförde erbracht werden (dort befindet sich ein nervenärztlicher Kassenarztsitz, der vom Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung auch ordnungsgemäß genehmigt ist. Insofern schlage ich vor Satz 1 wie folgt zu ändern:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V im Einzugsbereich der medizinischen Einrichtungen der imland gemeinnützige GmbH.

- Ferner möchte ich anregen zwecks einheitlicher Strukturen in der corporate governance die die Beratung und Überwachung der Unternehmensführung analog zur AZM gGmbH und PSG GmbH auszugestalten. Konkret ist der Vorschlag, die Bestimmungen zur Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung identisch zur zu den Gesellschaftsverträgen der AZM gGmbH und PSG GmbH zu übernehmen. Das heißt, Gesellschafterversammlung ist die GF der imland gGmbH, die ihre Beschlüsse zuvor im Aufsichtsrat der imland gGmbH genehmigen lassen muss.

- Analog zur AZM gGmbH und PSG GmbH sollte m. E. die MVZ GmbH als MVZ gGmbH künftig firmieren. Die MVZ GmbH ist als gemeinnützig anerkannt. Einfach aus Gründen der Einheitlichkeit.
- Der Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte gem. § 6 stellt auf die ersten Jahre der Gesellschaft ab. Die Schwellenwerte für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäften sind im Lichte mittlerweile gewonnenen Erfahrungen nicht mehr zielführend und hilfreich.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und damit zur Verbesserung der Führbarkeit sowie der Überwachung der Geschäftsführung sollte der § 6 m. E. gestrichen und durch die entsprechenden Bestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag der PSG GmbH ersetzt werden. Zustimmungspflichtig wären damit alle Rechtsgeschäfte, die nicht im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplans genehmigt sind bzw. die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen überschreiten.

Imland gemeinnützige GmbH

- § 1 (1) Firma: Analog zur AZM gGmbH und PSG gGmbH möchte ich vorschlagen die imland gemeinnützige GmbH künftig als imland gGmbH künftig firmieren zu lassen. Die imland gemeinnützige GmbH ist als gemeinnützig anerkannt. Gleiche Firmierung einfach aus Gründen der Einheitlichkeit.
- In § 7 (Geschäftsführung) sollte analog zu den Tochtergesellschaften die Befreiung nach § 181 (Selbstkontrahierung) aufgenommen werden. M. E. kann die Formulierung gem. § 7 (3) des Gesellschaftsvertrags der AZM GmbH verwendet werden, ergänzt um die Formulierung, dass die Zustimmung des Aufsichtsrates für die Befreiung der Geschäftsführung von Bestimmungen des § 181 BGB einzuholen ist.
- § 8 (1) Zusammensetzung des Aufsichtsrates: Hier möchte ich wie in der Sitzung des Hauptausschusses am 16. Februar 2017 bereits vorgetragen die nachfolgenden Veränderungen anregen:

Angesichts der mittlerweile erreichten Umsatzgröße von 190 Mio. € p. a. sowie der erheblichen inhaltlichen Komplexität der Rechtsgeschäfte aus Sicht des Sozialrechts (stationäre Versorgung, vertragsärztliche Versorgung (MVZ), des Arzneimittelrechts (Apotheke), des Arbeitsrechts (PSG GmbH), des Gesellschaftsrechts (Rechnungslegung, Kontrollverfahren) und der erheblichen Komplexität der Unternehmensfinanzierung spricht vieles dafür die Zusammensetzung des Gremiums gezielt an die sich hieraus ergebenden Herausforderungen auszurichten.

Gem. dem Deutschen Corporate Governance Kodex – der sinngemäß auch auf GmbHs anzuwenden ist – soll der Aufsichtsrat die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig beraten und überwachen. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist er laufend einzubinden.

Dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Zwischen den Sitzungen soll der AR-Vorsitz regelmäßig Kontakt mit der Geschäftsführung halten und diese in Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Compliance beraten.

Abhängig von den spezifischen Gegebenheiten sollen fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet werden und dem AR-Vorsitz berichten.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist lt. Corporate Governance Kodex so zu gestalten, dass die Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der AR-Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus sollen die Mitglieder nur dem Unternehmensinteresse verpflichtet und frei von Interessenkonflikten sein. Beides ist dann gegeben, wenn keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern des Unternehmens bestehen und auch keine Organfunktionen oder Beratungsmandate bei diesen vorhanden sind.

In der derzeitigen Zusammensetzung des Gremiums sind derartige Interessenkonflikte vorhanden. Mit Blick auf die künftige Unternehmensfinanzierung, auf die stetige Weiterentwicklung des relevanten Rechtsrahmens, innerhalb dessen das Unternehmen tätig ist sowie mit Blick auf die Branchenentwicklung im Gesundheitswesen insgesamt möchte ich anregen darüber nachzudenken, künftig entsprechenden unabhängigen Sachverstand in das Aufsichtsgremium gezielt einzubinden.

Zu prüfen wäre m. E. auch, ob die bisherige Größe des Aufsichtsrates von 15 Mitgliedern für eine effektive und effiziente Aufsichtsführung und Beratung der Geschäftsführung erforderlich ist. Mit Bezug auf die Unternehmensgröße ist nach Rücksprache mit der im Inland gemeinnützige GmbH beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revision und Treuhand ein Aufsichtsrat mit 9 Mitgliedern üblich. Mit Bezug auf die Zusammensetzung wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Corporate Governance Kodex verwiesen. Die bisherige Praxis der Drittelparität von Eigentümervertretern, externen (unabhängigen) Sachverständigen sowie Mitarbeitervertretern könnte beibehalten werden.

- § 10 (6) – Einladung per eMail (s. Anmerkung diesbezüglich) sollte explizit aufgenommen werden.
- Bezüglich § 11 (1) – Zuständigkeiten des Aufsichtsrates: Üblicherweise zählen die Zuständigkeiten gem. Nr. 1,2,3, 10 und 12 nicht zu den typischen Zuständigkeiten eines Aufsichtsrates.
- Bezüglich § 12 (1) ist zu bedenken, ob und inwieweit noch der Kreistag mit seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die Gesellschafterversammlung repräsentieren soll. M. W. verweist der Landesrechnungshof bereits seit längerem darauf dass die Gesellschafterinteressen von hauptamtlich Tätigen Vertretern der Verwaltung wahrgenommen werden sollen, die, so meine Erinnerung, für ihr Entscheidungsverhalten der Zustimmung des jeweiligen Körperschaft- hier des Kreistags – bedürfen.
- § 13 Nr. 11 – Zuständigkeit für die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche ist unüblich.
- § 14 Beirat – diese Regelung sollte m. E. ersatzlos entfallen. Die Unterrichtung der Betriebsräte erfolgt vollumfänglich im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung gem. den einschlägigen Gesetzen.

Die Unterrichtung der Leitungsebenen erfolgt in wöchentlichen Direktoriumssitzungen, in zweiwöchentlichen Abteilungsleiterbesprechungen sowie in monatlichen Chefärztkonferenzen und Besprechungen der Abteilungsleiter mit der Geschäftsführung und dem Direktorium.

Der Beirat gem. § 14 wird seit vielen Jahren nicht mehr einberufen und ist durch die heutige betriebliche Praxis überholt.

- § 18 (4) kann m. E. ersatzlos gestrichen werden. Diese Vorschrift war zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung 1992 maßgeblich und von Bedeutung.
- § 19 kann m. E. ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. Begründung s. vorstehend wie für § 18 (1) bis (4).

Die vorstehenden Anregungen übermittle ich Ihnen nach sorgfältiger Durchsicht der Satzungen sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Insbesondere im Hinblick auf meine Ausführungen zur Satzung der im Inland gemeinnützige GmbH kann ich nur die Sichtweise der Geschäftsführung vertreten, die – in der Natur der Sache liegend – immer eine interessengeleitete Sichtweise repräsentiert. Um das bei der gesellschaftsrechtlichen Strukturierung von Unternehmen vorhandene Erfahrungswissen in vollem Umfang zu tragen möchte ich anregen, dass der Kreis RD sich als Gesellschafter ggf. von einer qualifizierten Rechtsberatung zusätzlich eine unabhängige Empfehlung einholt.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Anmerkungen dienlich gewesen zu sein und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Ihr H.-M. Johannsen

imland GmbH

Akademisches Lehrkrankenhaus der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Lilienstrasse 20-28, 24768 Rendsburg,

Tel +49 4331 200-0

Fax +49 4331 200-9010

info@imland.de

<http://www.imland.de>

Geschäftsführer: Dr. Hans-Markus Johannsen,

Aufsichtsratsvorsitzender: Thorsten Schulz,

St.-Nr. 1929670813, USt. ID-Nr. DE 178836958, IK 260 100 875

Amtsgericht Kiel HRB 1346 RD, vom Finanzamt Kiel-Nord als gemeinnützig anerkannt

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschliesslich fuer den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, beachten Sie bitte, dass jede Form der Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulaessig ist. Wir bitten Sie, sofort den Absender zu informieren und die E-Mail zu loeschen.

Bitte denken Sie an die Umwelt und pruefen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss.